

Konstituierende Sitzung

des Gemeinderates Oberscheidweiler

Am: 22. August 2019

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 19:40 Uhr

Ort: Oberscheidweiler. Brunnenstube

Der Gemeinderat Oberscheidweiler besteht aus 7 Mitgliedern.

Gegenwärtig waren:

als Vorsitzender:

Ortsbürgermeister Elmar Götten bis TOP 2
Ortsbürgermeister Mark Rosenbaum ab TOP 2

als Beigeordneter:

Steffen Willems 1. Beigeordneter ab TOP 4

als Mitglieder:

Torsten Becker
Marco Follmann
Christiane Schmitz-Hayer
Annegret Fischer-Forens
Heribert Willems ab TOP 3

von der Verwaltung:

Anne Gerhards

Schriftführerin

Der Vorsitzende begrüßt zu Beginn der Sitzung die Ratsmitglieder sowie die Mitarbeiterin der Verwaltung.

Im Anschluss stellt der Vorsitzende unwidersprochen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Oberscheidweiler fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird diese um folgende Punkte erweitert:

2. **Wahl eines ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters**
3. **Ernennung des Ortsbürgermeisters, Vereidigung und Einführung in das Amt**

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung der Ratsmitglieder
2. Wahl eines ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters
3. Ernennung des Ortsbürgermeisters, Vereidigung und Einführung in das Amt
4. Wahl der Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
 - a) Erster Beigeordneter
 - b) Weitere Beigeordnete
5. Wahl der Ausschussmitglieder
6. Geschäftsordnung des Gemeinderates
7. Bestellung Datenschutzbeauftragter
8. Mitteilungen und Anfragen
9. Verschiedenes
10. Verabschiedung und Ehrungen von Ratsmitgliedern

**1. Verpflichtung der Ratsmitglieder
Vorlagen-Nr. 2019/35/016**

Sachdarstellung/Begründung:

Der Ortsbürgermeister verpflichtet im Namen der Ortsgemeinde die Ratsmitglieder des Ortsgemeinderates vor ihrem Amtseintritt in öffentlicher Sitzung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten (§ 30 Abs. 2 Satz 1 GemO).

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus den §§ 20, 21 und 30 Abs. 1 GemO (VV Nr. 2 zu § 30 GemO).

Den Ratsmitgliedern wird jeweils ein Kommunalbrevier 2019 ausgehändigt.

**2. Wahl eines ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters
Vorlagen-Nr. 2019/35/021**

Sachdarstellung/Begründung:

Da zur angesetzten Wiederholungswahl für den 22.09.2019 keine gültige Bewerbung für das Amt des Ortsbürgermeisters eingereicht worden ist, findet die Wahl nicht statt. In diesem Fall wird der Ortsbürgermeister vom Ortsgemeinderat gemäß den Bestimmungen des § 40 GemO gewählt.

Danach ist der Ortsbürgermeister in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung im Wege der Mehrheitswahl zu wählen. Die Form dieser Wahl steht nicht zur Disposition des Ortsgemeinderates. Nach § 40 Abs. 2 GemO können nur solche Personen gewählt werden, die dem Rat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht nach § 36 Abs. 3 GemO bei Wahlen. Dies hindert den Vorsitzenden nicht, bei dem Tagesordnungspunkt den Vorsitz zu führen und sein Antragsrecht auszuüben.

Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen worden, so kann mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden. Bei Abstimmungen, die eine klare Fragestellung in der Form von „Ja“ oder „Nein“ haben, oder bei Wahlen, wenn nur eine Person zur Wahl steht, sind Nein-Stimmen gültig. Bei einer Wahl, zu der mehrere Personen vorgeschlagen wurden, ist der Name des Bewerbers, für den das Ratsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen.

Vor Eintritt in die Wahl stellt der Vorsitzende nochmals das Abstimmungsverfahren und den technischen Ablauf klar, eindeutig und ausführlich dar.

Diese Hinweise betreffen nicht nur die Benutzung der Abstimmungseinrichtungen (Abstimmungskabine, vorbereitete Stimmzettel, Verwendung des in der Abstimmungskabine

bereitliegenden Schreibstiftes, bereitgestellte Abstimmungsurne) sondern auch die Art der Kennzeichnung des Stimmzettels, wobei der Vorsitzende als Kennzeichnungsart, unter der Voraussetzung, dass lediglich ein Wahlvorschlag erfolgt, verbindlich das Ankreuzen des Kästchen „Ja-Nein-Enthaltung“ mit einem „X“ festlegt.

Gemäß § 25 Abs. 8 Satz 1 MGeschO werden die abgegebenen Stimmen durch den Vorsitzenden und von mindestens zwei von ihm beauftragten Ratsmitgliedern ausgezählt.

Beschluss:

Der Ortsbürgermeister wurde geheim gewählt. Es wurden nur solche Personen gewählt, die Ortsgemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Für die Wahl wurden die Mitglieder des Ortsgemeinderates laut Wählerverzeichnis einzeln zur Wahl in der aufgestellten Wahlkabine aufgerufen. Es wurden Stimmzettel ausgehändigt, auf denen die vorgeschlagene Person mit Ja- oder Nein-Stimme anzukreuzen war. Der Ortsbürgermeister beauftragte zum Auszählen der Stimmen folgende Ratsmitglieder:

- Ratsmitglied Torsten Becker
- Ratsmitglied Marco Follmann

Der Vorsitzende stellte das Wahlergebnis fest. In geheimer Abstimmung durch Stimmzettel wurde Mark Rosenbaum zum ehrenamtlichen Ortsbürgermeister gewählt. Auf Nachfrage erklärte der Gewählte die Annahme der Wahl.

Wahlvorschlag Mark Rosenbaum:	
abgegebene Stimmen insgesamt:	6
<i>davon</i>	
ungültig:	0
Enthaltungen:	1
gültig:	5
<i>davon</i>	
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0

Der Vorsitzende beglückwünscht Mark Rosenbaum.

**3. Ernennung des Ortsbürgermeisters, Vereidigung und Einführung in das Amt
Vorlagen-Nr. 2019/35/022**

Sachdarstellung/Begründung:

Der Ortsbürgermeister wird in der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates ernannt, vereidigt und in sein Amt eingeführt. Erst mit der Amtseinführung des neu gewählten Ortsbürgermeisters endet die geschäftsführende Tätigkeit des bisherigen Ortsbürgermeisters.

Die Ernennung, die Vereidigung und die Einführung des Ortsbürgermeisters obliegt dem noch im Amt befindlichen Vorgänger, mithin dem „geschäftsführenden“ Ortsbürgermeister oder im Vertretungsfalle dem „geschäftsführenden“ Beigeordneten. Ist ein allgemeiner Vertreter nicht oder noch nicht vorhanden, so erfolgen die Ernennung, Vereidigung und die Einführung des Ortsbürgermeisters durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Ratsmitglied. Das beauftragte Ratsmitglied ist vom Gemeinderat zu wählen.

Bei Wiederwahl entfallen Vereidigung und Amtseinführung des Ortsbürgermeisters.

Beschluss:

Der geschäftsführende Ortsbürgermeister beglückwünscht Mark Rosenbaum. Er händigt die Ernennungsurkunde aus, nahm die Vereidigung vor und führt den Ortsbürgermeister in sein Amt ein.

Durch die Ernennung zum Ortsbürgermeister erlischt das Ratsmandat kraft Gesetz. Aufgrund dessen führte der Ortsbürgermeister im Anschluss die sich im Zuschauerraum befindliche Ersatzperson Heribert Willems in ihr Amt als Mitglied des Ortsgemeinderates ein und verpflichtete ihn durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten.

**4. Wahl der Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
a) Erster Beigeordneter
b) Weitere Beigeordnete
Vorlagen-Nr. 2019/35/018**

Sachdarstellung/Begründung:

Die Ortsgemeinde hat entsprechend der Hauptsatzung 1 ehrenamtlichen Beigeordneten.

Gemäß § 40 Abs. 5 GemO werden die Beigeordneten in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung im Wege der Mehrheitswahl gewählt. Die Form dieser Wahl steht nicht zur Disposition des Ortsgemeinderates. Nach § 40 Abs. 2 GemO können nur solche Personen gewählt werden, die dem Rat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Für die Wahl jedes Beigeordneten wird ein gesonderter Wahlgang durchgeführt.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht nach § 36 Abs. 3 GemO bei Wahlen. Dies hindert den Ortsbürgermeister nicht, bei dem Tagesordnungspunkt den Vorsitz zu führen und sein Antragsrecht auszuüben.

Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen worden, so kann mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden. Bei Abstimmungen, die eine klare Fragestellung in der Form von „Ja“ oder „Nein“ haben, oder bei Wahlen, wenn nur eine Person zur Wahl steht, sind Nein-Stimmen gültig. Bei einer Wahl, zu der mehrere Personen vorgeschlagen wurden, ist der Name des Bewerbers, für den das Ratsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen.

Vor Eintritt in die Wahl stellt der Vorsitzende nochmals das Abstimmungsverfahren und den technischen Ablauf klar, eindeutig und ausführlich dar.

Diese Hinweise betreffen nicht nur die Benutzung der Abstimmungseinrichtungen (Abstimmungskabine, vorbereitete Stimmzettel, Verwendung des in der Abstimmungskabine bereitliegenden Schreibstiftes, bereitgestellte Abstimmurne) sondern auch die Art der Kennzeichnung des Stimmzettels, wobei der Vorsitzende als Kennzeichnungsart, unter der Voraussetzung, dass lediglich ein Wahlvorschlag erfolgt, verbindlich das Ankreuzen des Kästchen „Ja-Nein-Enthaltung“ mit einem „X“ festlegt.

Gemäß § 25 Abs. 8 Satz 1 MGeschO werden die abgegebenen Stimmen durch den Vorsitzenden und von mindestens zwei von ihm beauftragten Ratsmitgliedern ausgezählt.

a) **Erster Beigeordneter**

Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung (Vertreter im Verhinderungsfall).

Die Beigeordneten werden im Anschluss an die Wahl vom Bürgermeister ernannt, vereidigt und in ihr Amt eingeführt. Bei Wiederwahl entfallen Vereidigung und Einführung.

Beschluss:

Die Beigeordneten wurden in getrennten Wahlvorgängen geheim gewählt. Es wurden nur solche Personen gewählt, die dem Ortsgemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Für jede Wahl wurden die Mitglieder des Ortsgemeinderates laut Wählerverzeichnis einzeln zur Wahl in der aufgestellten Wahlkabine aufgerufen. Es wurden Stimmzettel ausgehändigt, auf denen die vorgeschlagene Person mit Ja- oder Nein-Stimme anzukreuzen war. Der Ortsbürgermeister beauftragte zum Auszählen der Stimmen folgende Ratsmitglieder:

- Ratsmitglied Torsten Becker
- Ratsmitglied Marco Follmann

a) Erster Beigeordneter

Der Vorsitzende stellte das Wahlergebnis fest. In geheimer Abstimmung durch Stimmzettel wurde Steffen Willems zum ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten gewählt. Auf Nachfrage erklärte der Gewählte die Annahme der Wahl.

Wahlvorschlag Steffen Willems:

abgegebene Stimmen insgesamt:	6
<i>davon</i>	
ungültig:	0
Enthaltungen:	1
gültig:	5
<i>davon</i>	
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0

Der Ortsbürgermeister beglückwünscht Steffen Willems. Er händigt die Ernennungsurkunde aus, nahm die Vereidigung vor und führt den Beigeordneten in sein Amt ein.

5. Wahl der Ausschussmitglieder Vorlagen-Nr. 2019/35/019

Sachdarstellung/Begründung:

Gemäß § 2 der Hauptsatzung sind folgende Ausschüsse zu bilden:

- Rechnungsprüfungsausschuss

Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

Da die Wahl des Gemeinderates nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl erfolgt ist, ist auch die Wahl der Ausschussmitglieder in öffentlicher Sitzung nach den Grundsätzen im Sinne des § 33 KWG durchzuführen.

In diesem Fall hat die Stimmabgabe zwingend mittels Stimmzettel zu erfolgen. Per Handzeichen ist die Mehrheitswahl nicht durchführbar. Beschließt gemäß § 40 Abs. 5 GemO der Gemeinderat, von der geheimen Stimmabgabe abzuweichen, kann dies nur zur Folge haben, dass die Stimmzettel nicht unbeobachtet von anderen Wählern oder Dritten in einer Wahlkabine sondern am Beratungstisch ausgefüllt werden können.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht bei Wahlen gemäß § 36 Abs. 3 GemO.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Ausschussmitglieder in offener Abstimmung zu wählen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat hat folgende Personen in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt:

Mitglied:

• Person	Stimmen
1. Becker Torsten	6
2. Follmann Marco	6
3. Schmitz-Hayer Christiane	6

Vertreter:

1. Fischer-Forens Annegret	6
2. Willems Herbert	6

**6. Geschäftsordnung des Gemeinderates
Vorlagen-Nr. 2019/35/020**

Sachdarstellung/Begründung:

Die Geltung der Geschäftsordnung ist gemäß § 37 Abs. 2 GemO auf die Wahlzeit des Gemeinderates beschränkt. Deshalb hat der neu gewählte Gemeinderat mit der Geltungsdauer für seine Wahlzeit eine Geschäftsordnung zu beschließen.

Gemäß § 37 Abs. 1 GemO ist für die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Mustergeschäftsordnung des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur in der jeweils geltenden Fassung als maßgebliche Geschäftsordnung zugrunde zu legen ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

**7. Bestellung Datenschutzbeauftragter
Vorlagen-Nr. 2019/35/014**

Sachdarstellung/ Begründung:

Gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LD SG) besteht für die Ortsgemeinde die Pflicht einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Nach Rücksprache mit der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land besteht die Möglichkeit, für mehrere öffentliche Stellen (z.B. Ortsgemeinden, Schulen usw.) einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land hat mit Wirkung vom 01.01.2019 Herrn Frank Brixius zu ihrem Datenschutzbeauftragten ernannt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Herrn Frank Brixius, für die Ortsgemeinde zum Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

8. Mitteilungen und Anfragen

Ortsbürgermeister Rosenbaum informierte den Rat über kleinere Baumaßnahmen in der Ortslage (Zur Mühle und den Aussiedlerhöfen) im Zuge der Verlegung der Glasfaserleitungen der Fa. Innogy.

9. Verschiedenes

./.

**10. Verabschiedung und Ehrungen von Ratsmitgliedern
Vorlagen-Nr. 2019/35/017**

Sachdarstellung/Begründung:

Die ausgeschiedenen Ratsmitglieder Udo Hayer, Martin Willems, Franz-Josef Steilen, Christoph Fischer und der bisherige Ortsbürgermeister Elmar Götten werden in der Sitzung des Gemeinderates offiziell verabschiedet und geehrt.

Die Verabschiedung und Ehrung erfolgt durch den neuen Ortsbürgermeister.

.....
Ortsbürgermeister Mark Rosenbaum

.....
Schriftführerin Anne Gerhards